

Synopse

2019_01_VOL_Gesetz über Handel und Gewerbe_HGG

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 10 Öffnungszeiten</p> <p>¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten.</p> <p>² An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf).</p> <p>³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten:</p> <p>a Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind,</p> <p>b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,</p> <p>c Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind,</p> <p>d Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.</p>	<p>¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17<u>18</u>.00 Uhr offen halten.</p> <p>b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren<u>Tabakprodukte</u>, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen</p> <p>¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten:</p> <p>a Bäckereien, Confiserien, Metzgereien, Milchhandlungen,</p> <p>b andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m²,</p> <p>c Blumengeschäfte,</p> <p>d alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern.</p> <p>² An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.</p>	<p>² An zwei^{vier} öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.</p>
<p>4 Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken</p>	<p>4 Beschränkungen des Handels mit Tabak<u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten</u> und mit alkoholischen Getränken</p>
	<p>Art. 14c Begriffe</p> <p>¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen oder Schnupfen bestimmt sind.</p> <p>² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.</p> <p>³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung in Bezug auf die Wirkungen mit elektronischen Zigaretten im Sinne von Absatz 3 vergleichbare Produkte diesen gleichstellen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>Art. 15 Werbeverbot</p> <p>¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten</p> <p>a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund,</p> <p>b an und in öffentlichen Gebäuden.</p> <p>² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten</p> <p>a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus</p> <p>b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.</p> <p>³ Vom Verbot ausgenommen sind</p> <p>a Anschriften und Schilder von Betrieben,</p> <p>b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,</p> <p>c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrs-gesetzgebung,</p> <p>d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.</p>	<p>¹ Die Werbung für <u>Tabak-Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektroni-sche Zigaretten</u> und alkoholische Getränke ist verboten</p> <p>a für Tabak und <u>Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Ziga- retten</u> sowie für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alko- hol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus</p> <p>b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol-, <u>die Tabakprodukte, pflanz- liche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder Tabakverkauf</u> Alkohol ver- kaufen,</p>
<p>Art. 16 Verkauf von Tabak</p>	<p>Art. 16 Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u></p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p> <p>² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.</p>	<p>¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak<u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p>
<p>Art. 17 Automaten</p> <p>¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten sind verboten.</p> <p>² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.</p>	<p>¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels<u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten in</u> Automaten sind verboten.</p>
<p>Art. 18 Überwachung</p> <p>¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken.</p>	<p>¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak<u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten</u> sowie mit alkoholischen Getränken.</p>
<p>Art. 18a Verwaltungszwang</p> <p>¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.</p>	<p>¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak<u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.</p>
<p>Art. 29 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer</p> <p>a unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist;</p> <p>b eine Bewilligung überschreitet oder</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>c das Verbot oder die Einschränkung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz missachtet.</p> <p>² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten</u> sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 13 Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche</p> <p>¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Art. 13 Aufgehoben.</p>
	<p>2. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 48 Schulanlagen</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>² Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen.</p> <p>⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für auserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen.</p> <p>⁵ Die Schulgebäude sind rauchfrei.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>3. Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Wirkungsziel</p> <p>¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt.</p>	<p>¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens <u>sowie des Passivkonsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾</u> geschützt.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in</p> <p>a Arztpraxen, Heimen und Spitälern,</p> <p>b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben,</p> <p>c Kinos, Konzertsälen, Museen und Theatern,</p> <p>d Versammlungslokalen,</p> <p>e Bildungsstätten und Schulen,</p>	<p>¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist <u>sind</u> das Rauchen <u>sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> verboten, insbesondere in</p>

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>f Sportanlagen und Stadien, g Verwaltungsgebäuden.</p> <p>² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.</p> <p>³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung.</p> <p>⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.</p>	<p>² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen <u>bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten</u> gestattet.</p> <p>³ Für das Rauchen- <u>sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung.</p>
<p>Art. 3 Umsetzung</p> <p>¹ Die für öffentlich zugängliche Innenräume verantwortlichen Personen sowie die von ihnen instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie</p> <p>a die Innenräume rauchfrei einrichten, b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c Benutzerinnen und Benutzer anhalten, das Rauchen zu unterlassen, d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.</p>	<p>¹ Die für öffentlich zugängliche Innenräume verantwortlichen Personen sowie die von ihnen instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot <u>Verbot gemäss Artikel 2 Absatz 1</u> um, indem sie</p> <p>b über das Rauchverbot <u>darüber</u> informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c Benutzerinnen und Benutzer anhalten, das Rauchen <u>und den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> zu unterlassen,</p>
<p>Art. 4 Vollzug</p> <p>¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung des Rauchverbots.</p>	<p>¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung des Rauchverbots <u>und des Verbots des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u>.</p>
<p>Art. 5 Strafbestimmungen</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin oder Raucher das Rauchverbot missachtet.</p> <p>² Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer seinen Pflichten gemäss Artikel 3 nicht nachkommt.</p> <p>³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte Strafurteile mitzuteilen.</p>	<p>¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin <u>das Rauchverbot</u> oder Raucher <u>das Rauchverbot</u> <u>Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> missachtet.</p>
	<p>4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 27 Schutz vor dem Passivrauchen</p> <p>¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten.</p> <p>² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.</p> <p>³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie</p> <p>a die Innenräume rauchfrei einrichten,</p> <p>b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,</p>	<p>¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist <u>sind</u> das Rauchen <u>sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾</u> verboten.</p> <p>² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen <u>bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten</u> gestattet.</p> <p>³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot <u>Verbot gemäss Absatz 1</u> um, indem sie</p> <p>b über das Rauchverbot <u>darüber</u> informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,</p>

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen,</p> <p>d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.</p> <p>⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.</p>	<p>c die Gäste anhalten, das Rauchen <u>und den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> zu unterlassen,</p>
<p>Art. 29a Werbeverbot</p> <p>¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.</p>	<p>¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)<u>HGG</u>.</p>
<p>Art. 49 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer</p> <p>a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein,</p> <p>b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt,</p> <p>c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet,</p> <p>d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet,</p> <p>e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein.</p> <p>f ...</p> <p>² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.</p>	<p>² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das <u>Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.</p>

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
3	
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer